Bundesrat Drucksache **344/95**

08.06.95

Gesetzesantrag

der Länder Bremen und Schleswig-Holstein

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schwerbehindertengesetzes

A. Zielsetzung

1. Private Arbeitgeber und Arbeitgeber der öffentlichen Hand, die über mindestens 16 Arbeitsplätze verfügen, haben gemäß § 5 SchwbG auf wenigstens 6 v.H. der Arbeitsplätze Schwerbehinderte zu beschäftigen. Erfüllen sie diese Quote nicht, so haben sie für jeden unbesetzten Pflichtplatz eine Ausgleichsabgabe zu entrichten. Ab Inkrafttreten des SchwbG am 1.5.1974 waren 100 DM, von 1986 bis Sept.1990 150 DM und ab Okt.1990 aufgrund des Einigungsvertrages 200 DM monatlich an Ausgleichsabgabe zu zahlen. Die Abgabe ist den Betriebsausgaben des Arbeitgebers zuzurechnen und für den Betrieb steuerlich berücksichtigungsfähig.

2. Die Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter stagniert dennoch bereits seit etwa 1983 auf hohem Niveau. Die Quote der mit Schwerbehinderten besetzten Pflichtplätze ist weiter gesunken (von Okt.1988 bis Okt.1992) von 4,8 v.H. auf 4,3 v.H.). Etwa zwei Drittel aller beschäftigungspflichtigen Arbeitgeber sind ihrer gesetzlichen Verpflichtung nicht oder nicht im vollen Umfang nachgekommen; fast ein Drittel beschäftigen überhaupt keinen Schwerbehinderten.

3. Diese Entwicklung verdeutlicht, daß weiterer Handlungsbedarf des Gesetzgebers besteht.

   Denn Ziel der Gesetzesinitiative ist ausschließlich die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des sozialpolitischen Steuerungsinstruments Ausgleichsabgabe, das nach der vom BVerfG bestätigten Gesetzesinterpretation sowohl dem Ausgleich wirtschaftlicher Vorteile durch Nichtbeschäftigung Schwerbehinderter als auch dem Antrieb der Arbeitgeber zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung zu dienen bestimmt ist. Dieser Aufgabenstellung vermag die Ausgleichsabgabe in Anbetracht ihrer derzeitigen Höhe nicht mehr gerecht zu werden.

   Die künftige Bemessung ihrer Höhe basiert auf der Annahme, daß nur ein betriebswirtschaftlich bedeutsamer Betrag diese Antriebs- und Ausgleichsfunktion zu entwickeln vermag.

4. Die zu erwartenden Mehreinnahmen fließen den gesondert zu verwaltenden Ausgleichsabgabemitteln zu und werden nach § 11 Abs.3 SchwbG ausschließlich für Zwecke der Arbeits- und Berufsförderung sowie für Leistungen zur begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben Schwerbehinderter verwendet.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

B. Lösung

Die Ausgleichsabgabe soll entsprechend dem anliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schwerbehindertengesetzes auf 400 DM monatlich angehoben werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für Bund, Länder und Gemeinden in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber der öffentlichen Hand ergeben sich jährliche Mehraufwendungen in Abhängigkeit vom Grad der Erfüllung der eigenen Beschäftigungspflicht nach dem Schwerbehindertengesetz, soweit die Zahlungsverpflichtung nicht durch vermehrte Einstellung Schwerbehinderter abgelöst oder durch Vergabe von Aufträgen an Werkstätten für Behinderte (gem.§ 55 des Schwerbehindertengesetzes mit 30 vom Hundert des Rechnungsbetrages auf die zu zahlende Ausgleichsabgabe anrechnungsfähig) substituiert werden kann.

Eine Quantifizierung sowohl der Mehraufwendungen als auch der Mehreinnahmen ist wegen der angestrebten Wirkung auf das Einstellungsverhalten der Arbeitgeber nicht möglich.

Bundesrat Drucksache **344/95**

08.06.95

Gesetzesantrag

der Länder Bremen und Schleswig-Holstein

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schwerbehindertengesetzes

DER PRÄSIDENT DES SENATS
DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

Bremen, den 7. Juni 1995

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. h.c. Johannes Rau

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Senat der Freien Hansestadt Bremen hat beschlossen, dem Bundesrat den in der Anlage beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schwerbehindertengesetzes

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, den Antrag gemäß § 36 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Bundesrates zu setzen.

Der Antrag erfolgt zugleich auch im Namen des Landes Schleswig-Holstein.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Wedemeier
Bürgermeister

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schwerbehindertengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 11 Abs.2 Satz 1 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.August 1986 (BGBl.I S.1421, 1550), das zuletzt durch das Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung vom 5.Oktober 1994 (BGBl.I S.2911) geändert worden ist, wird die Zahl "200" durch die Zahl "400" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt in Kraft.

Begründung

Die Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter stagniert seit etwa 1983 auf hohem Niveau. Die Quote der mit Schwerbehinderten besetzten Pflichtplätze ist weiter gesunken (von Okt.1988 bis Okt.1992 von 4,8 v.H. auf 4,3 v.H.). Etwa zwei Drittel aller beschäftigungspflichtigen Arbeitgeber sind ihrer gesetzlichen Verpflichtung nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen; fast ein Drittel beschäftigen überhaupt keinen Schwerbehinderten.

Diese Entwicklung verdeutlicht, daß sich die mit der Novellierung des SchwbG 1986 verbundenen Erwartungen nicht voll erfüllt haben und weiterer Handlungsbedarf des Gesetzgebers besteht, um die mit der Ausgleichsabgabe verbundene Antriebsfunktion gegenüber säumigen Arbeitgebern wiederherzustellen. Die Bemessung basiert auf der Annahme, daß nur ein betriebswirtschaftlich signifikanter Betrag diese Antriebsfunktion zu entwickeln vermag.

Im Rahmen des gesetzlich verfügbaren Instrumentariums ist allein von einer Anhebung der Abgabe zu erwarten, daß sie sofortige Wirksamkeit entfaltet.